

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen
gemäß § 73 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes
über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens
(Az.: RPT0240-0513.2-42/2)**

vom 3. Februar 2023

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Mössingen, Anbindung Weg Flst. Nr. 4850 an Freiherr-vom-Stein-Straße und Erneuerung der Eisenbahnüberführung, km 16,886 der Strecke 4630 Tübingen - Sigmaringen“; betroffene Gemeinde: Stadt Mössingen (Landkreis Tübingen)

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag der Stadt Mössingen vom 07.12.2022 für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach § 37 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) durch. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

A. Vorhabenbeschreibung

Die vorliegende Planung umfasst die Änderung der Anbindung des Weges auf dem Flurstück Nr. 4850 an die Freiherr-vom-Stein-Straße und den Neubau der Eisenbahnüberführung aufgrund des schlechten baulichen Zustands. Änderungen an den Gleisanlagen sind nicht vorgesehen. Der Weg kreuzt die eingleisige, nicht elektrifizierte Strecke von Tübingen nach Sigmaringen in km 16,886 und stellt eine Verbindung zwischen der Butzenbadstraße und der Freiherr-vom-Stein-Straße/Mössinger Straße im Stadtteil Belsen dar. Die bestehende Eisenbahnüberführung liegt zwischen dem Bahnhof Mössingen in km 16,1 und dem Bahnhof Hechingen in km 24,7.

Die vorhandene Eisenbahnüberführung besitzt eine Stützweite von 6,90 m. Die geplante Bahnbrücke wird mit größeren Abmessungen hergestellt, so dass eine Verbindungsstraße mit größeren Abmessungen möglich ist. Im Bereich der geplanten Bahnbrücke muss der Weg leicht verschwenkt und zusätzlich abgesenkt werden, um die lichte Durchfahrtshöhe von $\geq 3,30$ m zu erreichen. Im Bereich der Verschwenkung wird zur besseren Übersichtlichkeit die Fahrbahn von 4,50 m auf 5,50 m aufgeweitet. Die Anbindung an die Freiherr-vom-Stein-Straße erfolgt, entsprechend dem heutigen Bestand, an derselben Stelle. Der teilweise bestehende Gehweg von der Freiherr-vom-Stein-Straße, der heute vor der Brücke endet, wird unter der Brücke hindurch bis zum Weg, der zum Ernwiesenstadion führt, hergestellt. Für die Maßnahme ist eine Bauzeit von 8 Monaten veranschlagt.

Die geplante Baumaßnahme stellt keinen wesentlichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Für das geplante Vorhaben wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Im Rahmen der Bauarbeiten bzw. vorbereitenden Arbeiten sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, wie z. B. der Schutz vor Beschädigung angrenzender Gehölze und Wiesenbestände durch Schutzzäune, eine Lebensraumwertung zum Schutz von Reptilien vor Baubeginn sowie die dauerhafte Entsiegelung und Bepflanzung einer kleinen Teilfläche der alten Straßenfläche.

Die für das Bauvorhaben benötigten Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Mössingen sowie der Deutsche Bahn AG. Privates Eigentum muss nicht in Anspruch genommen werden.

B. Verfahrensbeschreibung

1. Die Planunterlagen liegen von **Mittwoch, 8. Februar 2023**, bis einschließlich **Dienstag, 7. März 2023 bei der Stadtverwaltung Mössingen, Freiherr-vom-Stein-Straße 20, 72116 Mössingen, Zimmer 2.22, 2. Stock** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.
2. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **Dienstag, 21. März 2023** bei der Stadt Mössingen, Freiherr-vom-Stein-Straße 20, 72116 Mössingen oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, zu den Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift äußern (Äußerungsfrist). Die Äußerung muss innerhalb der Äußerungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
4. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 3. angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
6. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Vom Beginn an der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 26 StrG in Kraft.
10. Gemäß §§ 5, 9 UVPG besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingereicht werden.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/datenschutz/> abgerufen werden. Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die die Regierungspräsidien speziell bei Planfeststellungsverfahren verarbeiten, finden Sie unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/24-01SFT_17-01K.pdf

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Service/Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren. Die Veröffentlichung im Internet dient nur der Information. Rechtsverbindlich sind die in der Gemeinde ausgelegten Planunterlagen.

Tübingen, 3. Februar 2023
Letsch
Regierungspräsidium Tübingen
- Planfeststellungsbehörde -